

Aus dem Asylmagazin 7–8/2025, S.217–224

Laura Hilb

§ 10 AufenthG im Fokus – Aufenthaltstitel nach Asylantragstellung

Systematik, Ausnahmen und Unklarheiten bei der
Titelerteilung für (ehemalige) Asylsuchende

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juli 2025. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



§ 10 AufenthG im Fokus – Aufenthaltstitel nach Asylantragstellung

Systematik, Ausnahmen und Unklarheiten bei der Titelerteilung für (ehemalige) Asylsuchende

Inhalt¹

- I. Einleitung
- II. Struktur des § 10 AufenthG
 - 1. § 10 Abs. 1 AufenthG: Titelerteilungssperre während eines Asylverfahrens
 - 2. § 10 Abs. 2 AufenthG: Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Asylantragstellung
 - 3. § 10 Abs. 3 AufenthG: Titelerteilungssperre nach erfolglosem Asylverfahren
- III. Weitere Ausnahmen von § 10 AufenthG
- IV. Fazit

I. Einleitung

Im Jahr 1991 gab es eine große Reform des (damals noch so bezeichneten) Ausländerrechts. Mit ihr wurde das Ausländergesetz (AuslG) grundlegend neu strukturiert und auch bestimmte Rechte fanden erstmals Eingang in Bundesgesetze, wie z. B. das Recht auf Familiennachzug. Aber auch die Voraussetzungen für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln, die Aufenthaltsverfestigung und die Aufenthaltsbeendigung wurden teils erstmalig, teils in veränderter Form gesetzlich geregelt. Die Gesetzgebung differenzierte dabei die Aufenthaltstitel nach Grund, Zweck und erlaubter Dauer des Aufenthalts, um »[...] den Besonderheiten einzelner Ausländergruppen Rechnung [...]« zu tragen.² Dieser Grundgedanke wurde auch in das Aufenthaltsgesetz übernommen, welches Anfang 2005 das Ausländergesetz ablöste, und er prägt dieses Gesetz bis heute.

Damals wie heute gilt für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen das Dogma, wonach zwischen Asylverfahren auf der einen Seite und den aufenthaltsrechtlichen Perspektiven auf der anderen Seite zu unterscheiden ist. Nur begrenzt soll die Möglichkeit bestehen, zwischen diesen Bereichen zu wechseln. Die Bundesgesetzgebung wollte aussichtslose Asylverfahren sanktionieren und nicht mit einem Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen »belohnen«. Die Ausreisepflicht als zwingende

Folge nach der Ablehnung des Asylantrags sollte die Regel sein und die Asylverfahren sollten nicht dafür genutzt werden können, um an andere Aufenthaltstitel zu gelangen. Die Gesetzesbegründung führte dazu aus:

»[...] Die eng begrenzte Ausnahmebefugnis der obersten Landesbehörde soll verdeutlichen, daß es grundsätzlich keine legale Möglichkeit gibt, im Wege eines unbegründeten Asylbegehrens einen längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erlangen. Deshalb muß die Ausreisepflicht grundsätzlich die zwingende Rechtsfolge der Ablehnung des Asylantrages sein, die nicht schon vor Abschluß des Asylverfahrens nach Ermessen durch Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ausgeschlossen werden kann.«³

Dieser Grundsatz findet sich im heutigen § 10 AufenthG wieder (damals § 11 AuslG).

Für diesen – prinzipiell von der Gesetzgebung noch immer weitgehend unerwünschten – Wechsel vom Asylverfahren zum Aufenthaltsrecht hat sich der Begriff des »Spurwechsels« etabliert. Spurwechsel meint in diesem Zusammenhang die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis insbesondere zu Arbeitszwecken für eine Person, die sich noch in einem laufenden Asylverfahren befindet oder deren Asylantrag abgelehnt wurde.⁴

§ 10 AufenthG steht in vielen Fällen dem Spurwechsel mit verschiedenen Sperrwirkungen entgegen. Diese sollen nachfolgend systematisch dargestellt werden. Zuletzt war § 10 AufenthG auch Gegenstand einiger Gesetzesänderungen, die in diesem Beitrag diskutiert werden sollen.

II. Struktur des § 10 AufenthG

§ 10 AufenthG ist in drei Absätze unterteilt. Absatz 1 enthält die Titelerteilungssperre während eines Asylverfahrens und Ausnahmen davon, Absatz 2 beschäftigt sich mit der Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach der Asyl-

* Laura Hilb ist Redakteurin des Asylmagazins und Rechtsreferentin beim Informationsverbund Asyl und Migration.

¹ Die Struktur des Beitrags orientiert sich an einem Vortrag zu § 10 AufenthG, den Rechtsanwältin Damla Yağbasan bei der Refugee Law Clinic Berlin am 18.2.2025 gehalten hat.

² Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 27.1.1990, BT-Drucksache 11/6321, S. 1.

³ Ebd., S. 58.

⁴ Siehe zu Spurwechselfähigkeiten auch Barbara Weiser, Arbeitsmarktzugang und »Spurwechsel«, Wie ist der aktuelle Stand bei der Umsetzung des Koalitionsvertrags?, in: Asylmagazin 3/2024, S. 69–79.

antragstellung und Absatz 3 enthält eine Titelerteilungssperre nach erfolglosem Asylverfahren und Ausnahmen davon.

1. § 10 Abs. 1 AufenthG: Titelerteilungssperre während eines Asylverfahrens

§ 10 Abs. 1 AufenthG

(1) Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. In den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nach § 18a oder § 18b darf vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

§ 10 Abs. 1 AufenthG enthält den Grundsatz, dass während eines laufenden Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf. Ausnahmen gelten demnach nur in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs und wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Asylfolgeanträge sind davon ebenfalls umfasst wie auch Asylanträge, die für Kinder unter 14 Jahren von Gesetzes wegen fingiert werden (§ 14a Abs. 1 AsylG).⁵

Durch ein Asylgesuch (§ 13 AsylG) wird die Sperrwirkung nicht ausgelöst,⁶ sondern nur mit der förmlichen Asylantragstellung.

Entstehen eines gesetzlichen Anspruchs

Die Formulierung »in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs« impliziert, dass nur solche Aufenthaltstitel in-

frage kommen, bei denen der Behörde kein Ermessen zusteht, die sie also bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zu erteilen hat.

Nicht infrage kommen daher Fälle, in denen eine »Ermessensreduzierung auf Null« vorliegt⁷ oder in denen bei Erfüllung aller Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel im Regelfall erteilt werden »soll«.⁸ Ist dies der Fall, greift die Titelerteilungssperre und der Aufenthaltstitel darf während eines laufenden Asylverfahrens nicht erteilt werden.

Damit der Rechtsanspruch auf einen Aufenthaltstitel greift, müssen neben den für den jeweiligen Aufenthaltstitel besonderen Erteilungsvoraussetzungen auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG erfüllt sein. Diese sind:

- Lebensunterhaltssicherung (Abs. 1 Nr. 1),
- die Identität und Staatsangehörigkeit müssen geklärt sein (Abs. 1 Nr. 1a),
- es darf kein Ausweisungsinteresse bestehen (Abs. 1 Nr. 2),
- soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, darf der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund die Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen oder gefährden (Abs. 1 Nr. 4) und
- die Passpflicht nach § 3 muss erfüllt sein (Abs. 1 Nr. 5).
- Die Einreise muss mit dem erforderlichen Visum erfolgt sein (Abs. 2 Nr. 1) und
- die für die Erteilung maßgeblichen Angaben müssen bereits im Visumsantrag gemacht worden sein (Abs. 2 Nr. 2).

Zu beachten ist außerdem, dass gerade bei Asylantragstellung und Einreise mit einem »falschen« Visum häufig ein Ausweisungsinteresse vorliegt (siehe § 54 Abs. 2 Nr. 8 oder 9 AufenthG), was die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen an § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG scheitern lässt. Auch das für die Erteilung von Aufenthaltstiteln notwendige Visum zum »richtigen« Zweck ist für die Erfüllung nötig, woran es häufig scheitert. Mit dem »richtigen« Zweck ist gemeint, dass grundsätzlich das Visum beantragt werden muss, für das der weitergehende Aufenthalt begehrt wird. Möchte eine Person studieren, muss sie also ein Visum zum Zwecke des Studiums beantragen. Will sie aber eigentlich mit ihrer Familie zusammenleben, reist mit einem Visum zu Studienzwecken ein und beantragt dann eine Aufenthaltserlaubnis aus fami-

⁵ Verzichtet die gesetzliche Vertretung des Kindes allerdings vor der Zustellung des Asylbescheids auf die Durchführung eines Asylverfahrens mit der Erklärung, dass dem Kind keine politische Verfolgung drohe, greift die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 AsylG nicht. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass keine förmliche Asylantragstellung vorgelegen hat und es sich entsprechend auch nicht um eine Antragsrücknahme i. S. d. § 10 Abs. 3 AufenthG handelt. So auch Verfahrenshinweise des Landesamts für Einwanderung zum Aufenthalt in Berlin (VAB), Abschnitt 10.3.2., abrufbar unter t1p.de/14cw.

⁶ Maor, in: Kluth/Heusch, Beck-Onlinekommentar Ausländerrecht (BeckOK AuslR) 44. Ed., Stand: 1.4.2025, AufenthG § 10 Rn. 3, abrufbar bei beck-online.de.

⁷ Ermessensreduzierung auf Null bedeutet (ähnlich wie bei einer gebundenen Entscheidung), dass der Behörde zwar Ermessen eingeräumt wird, dieses aber nur in eine bestimmte Richtung ausgeübt werden darf, weil ein Abweichen davon rechtswidrig wäre; vgl. VG Darmstadt, Urteil vom 2.5.2013 – 5 K 1633/11.DA – asyl.net: M21015.

⁸ BVerwG, Urteil vom 17.12.2015 – 1 C 31.14 – [Asylmagazin](http://asylmagazin.de) 6/2016, S. 183 ff., asyl.net: M23517.

liären Gründen, ist nicht das »richtige« Visum beantragt worden und die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt.

Anspruchsaufenthaltstitel, die für einige Asylsuchende eine praktische Relevanz für die Konstellation des Spurwechsels aus dem Asylverfahren heraus haben, sind §§ 18a, 18b AufenthG, die den Aufenthalt für Fachkräfte mit Berufs- oder akademischer Ausbildung regeln oder einige nach dem Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes, also Titel, die aus familiären Gründen erteilt werden.

Allerdings gibt es für Anspruchsaufenthaltstitel der §§ 18a und b AufenthG eine Rückausnahme, wonach diese selbst bei Vorliegen aller Voraussetzungen während eines laufenden Asylverfahrens nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde erteilt werden dürfen, sodass diese Aufenthaltstitel selbst bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen nur selten infrage kommen dürften (§ 10 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).⁹

Ausnahmeregelungen

Einige Fälle lassen sich aber über die Ausnahmeregelungen zum erforderlichen Visum in § 5 Abs. 3 AufenthG (das Absehen von einzelnen Voraussetzungen bei bestimmten Aufenthaltstiteln) lösen oder über § 39 AufenthV (Verlängerung eines Aufenthalts im Bundesgebiet für längerfristige Zwecke). Im Rahmen von § 5 Abs. 3 AufenthG betrifft das vor allem Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 18a, 18b AufenthG und auch solche nach dem Abschnitt 6 (Aufenthalt aus familiären Gründen) mit Hinweis auf § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG, bei denen vom Visumsverfahren abzusehen ist und somit ein Anspruch vorliegen würde, wenn alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für §§ 18a und b AufenthG ist hier jedoch zu beachten – wie bereits erwähnt –, dass für § 10 Abs. 1 AufenthG trotz bestehenden Anspruchs die Erteilung nur mit Zustimmung der Landesbehörde infrage kommt.

Bei den Anspruchsaufenthaltstiteln im Abschnitt 6 (Aufenthalt aus familiären Gründen), z. B. wenn Ehegatt*innen von deutschen Staatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll (siehe Möglichkeiten in § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–3 AufenthG), steht dem ein mögliches Ausweisungsinteresse entgegen, über das nur im Ermessenswege abgesehen werden kann. Daher liegt kein Anspruch vor und die Erteilung steht dem entgegen (siehe weiter unten, Abschnitt II.3, für eine mögliche Lösung dieses Problems).

Bei den Anspruchsaufenthaltstiteln im Abschnitt 6 an Ehegatten von ausländischen Personen (§ 30 AufenthG),

kann die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 3 S. 5 AufenthG greifen. Dieser besagt, dass bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18b AufenthG¹⁰ oder nach Abschnitt 6 »in Anwendung von § 10 Absatz 3 Satz 5 AufenthG« von der Anwendung des Absatzes 2 – also von den Anforderungen der Einreise mit dem erforderlichen Visum und der maßgeblichen Angaben im Visumverfahren – abzusehen ist. Mit dem Verweis auf § 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG ist eine bedeutende Einschränkung verbunden: Daraus ergibt sich, dass nur Asylsuchende (sowie deren Ehegatt*innen und minderjährigen Kinder) von dieser Ausnahme profitieren können, die vor dem 29. März 2023 eingereist sind und die ihren Asylantrag zurückgenommen haben. Diese Möglichkeit ist also nur in solchen Fällen denkbar, in denen *alle* Familienmitglieder vor dem 29. März 2023 eingereist sind und ihre Asylanträge zurückgenommen haben. Nur in dieser Konstellation kann ein Anspruch trotz fehlenden Visumsverfahrens vorliegen.

§ 39 Nr. 4 und 6 AufenthV

Über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn [...]

4. er eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzt und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, [...]
6. er einen von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel besitzt und auf Grund dieses Aufenthaltstitels berechtigt ist, sich im Bundesgebiet aufzuhalten, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sind; § 41 Abs. 3 findet Anwendung, [...].

Im Rahmen von § 39 AufenthV sind vor allem die Nummern 4 und 6 in der Konstellation eines laufenden Asylverfahrens praxisrelevant. So ermöglicht § 39 S. 1 Nr. 4 AufenthV das Absehen vom Visumserfordernis, wenn ansonsten alle Voraussetzungen des Aufenthaltstitels und von § 5 AufenthG erfüllt sind. Auch hier muss allerdings beachtet werden, dass dies bei den Anspruchsaufenthaltstiteln der §§ 18a, b AufenthG nicht gilt, sondern die oberste Landesbehörde zustimmen muss, selbst wenn alle Voraussetzungen vorliegen.

⁹ Die Verfahrenshinweise des Landesamts für Einwanderung Berlin nennen als mögliche Ausnahmefälle, dass es sich um eine Beschäftigung als leitende Angestellte, als Führungskraft, als Wissenschaftler*in, als Gastwissenschaftler*in, als Ingenieur*in oder Techniker*in im Forschungsteam von Gastwissenschaftler*innen oder als Lehrkraft handelt und das Mindestgehalt nach § 18g Abs. 2 AufenthG erreicht wird, siehe VAB, a. a. O. (Fn. 5), 10.1.2, S. 108.

¹⁰ Der in § 5 Abs. 3 S. 5 AufenthG ebenfalls genannte § 19c Abs. 2 AufenthG (Aufenthalt zu sonstigen Aufenthaltswzwecken) stellt keinen Anspruchsfall dar. Er hat daher für die Ausnahmen von der Sperrwirkung des § 10 Abs. 1 AufenthG keine Relevanz.

Verunsichern lassen sollte man sich auch nicht durch die »Kann«-Formulierung in § 39 AufenthV (»Über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn [...]«), da es sich hierbei um eine Ermächtigung der handelnden Behörde handelt und nicht um eine Ermessensnorm.

Mit § 10 Abs. 1 AufenthG lässt sich auch erklären, dass ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG (nach Zuerkennung eines Abschiebungsverbots) noch nicht erteilt werden kann, wenn die betroffene Person eine sogenannte Aufstockungsklage erhebt. Gemeint sind Fälle, in denen vor Gericht erreicht werden soll, dass zusätzlich zum Abschiebungsverbot auch der subsidiäre Schutzstatus oder die Flüchtlings- oder Asylenerkennung zugesprochen wird, was eine Verbesserung des Aufenthaltsstatus zur Folge hätte. Während des Klageverfahrens kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG aber nicht erteilt werden, da das Asylverfahren in diesen Fällen noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist und es sich nicht um einen Anspruch handelt. In § 25 Abs. 3 AufenthG heißt es nämlich, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden »soll« und damit handelt es sich nicht um eine Anspruchsnorm. Dies ist in der Beratung wichtig zu beachten, da es Konstellationen geben kann, in denen die Betroffenen in einem solchen Fall auf die Klage verzichten und die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG vorziehen, weil dies Vorteile bezüglich einer Arbeitserlaubnis oder für den Bezug von Sozialleistungen bringen kann.

Anders verhält es sich, wenn eine Person den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG erhalten hat und eine »Aufstockungsklage« erhebt, um die Flüchtlingsanerkennung nach § 3 AsylG zu erreichen. Da beide nach Schutzzuerkennung erteilten Aufenthaltstitel in § 25 Abs. 2 AufenthG als Ansprüche formuliert sind, erhalten die betroffenen Personen bereits den Aufenthaltstitel und genießen alle damit einhergehenden Rechte.

2. § 10 Abs. 2 AufenthG: Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Asylantragstellung

§ 10 Abs. 2 AufenthG

(2) Ein nach der Einreise des Ausländers von der Ausländerbehörde erteilter oder verlängerter Aufenthaltstitel kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes ungeachtet des Umstandes verlängert werden, dass der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat.

§ 10 Abs. 2 AufenthG enthält eine weitere Ausnahme vom in § 10 Abs. 1 AufenthG genannten Grundsatz, dass nur

in Anspruchsfällen während eines laufenden Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel erteilt werden darf. Danach kann ein nach der Einreise der betroffenen Person erteilter oder verlängerter Aufenthaltstitel verlängert werden, auch wenn ein Asylantrag gestellt wurde.

In dieser Konstellation muss beachtet werden, dass bestimmte Aufenthaltstitel (§§ 22, 23 oder § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG) erlöschen, wenn ein Asylantrag gestellt wurde (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG). Selbstverständlich können diese Aufenthaltstitel dann auch nicht verlängert werden. Außerdem erlöschen mit der Stellung des Asylantrags eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels (z. B. §§ 40, 41 AufenthV) und Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten (§ 55 AsylG). Für die Beratungspraxis ist es daher ratsam, bei Personen der sogenannten »best-friends«-Staaten vor Asylantragstellung sorgfältig zu prüfen, ob Aufenthaltstitel infrage kommen, anstatt den Weg über das Asylverfahren zu nehmen.¹¹

Auch die in § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG genannten Wirkungen eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erlöschen (sogenannte Fiktionswirkungen). § 81 Abs. 3 AufenthG sieht vor, dass der Aufenthalt als erlaubt gilt, wenn sich eine Person rechtmäßig in Deutschland aufhält und einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gestellt hat. Wenn der Antrag verspätet gestellt wird, gilt die Abschiebung als ausgesetzt im Zeitraum zwischen Antragstellung und Entscheidung der Ausländerbehörde. § 81 Abs. 4 AufenthG regelt, dass ein Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend gilt, wenn die betroffene Person die Verlängerung oder Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels vor Ablauf des zurzeit bestehenden Aufenthaltstitels beantragt.

Hat die Person einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besessen und dessen Verlängerung beantragt, erlöscht der Aufenthaltstitel mit Asylantragstellung nicht. Unbeachtlich ist, wie lange die Aufenthaltserlaubnis zum Zeitpunkt der Asylantragstellung noch gültig ist. Es kommt lediglich darauf an, dass sie zum Zeitpunkt der Erteilung eine Gültigkeit über sechs Monate hinaus hatte.

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz gibt vor, dass die in § 10 Abs. 2 AufenthG geregelte Ausnahme, nämlich dass ein nach Einreise erteilter oder verlängerter Aufenthaltstitel trotz Asylverfahren verlängert werden kann, nicht in den Fällen gilt, wenn ein Wechsel des Aufenthaltszwecks vorgenommen wurde.¹² Damit wird in der Verwaltungsvorschrift eine Sperrwirkung eingeführt, die zumindest nicht ausdrücklich durch das Gesetz vorgegeben wird.

¹¹ Diese sind: Australien, Israel, Japan, Kanada, die Republik Korea, Neuseeland, Großbritannien (§ 41 Abs. 1 AufenthV) sowie Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino unter bestimmten Voraussetzungen (§ 41 Abs. 2 AufenthV).

¹² Nr. 10.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG-AVwV).

Personen, für die diese Regelung in Betracht kommt, sind beispielsweise Studierende, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken in Deutschland aufhalten und dann einen Asylantrag stellen, weil sich beispielsweise die Lage im Herkunftsland verschlechtert hat, nachdem dort ein Krieg ausgebrochen ist.

3. § 10 Abs. 3 AufenthG: Titelerteilungssperre nach erfolglosem Asylverfahren

§ 10 Abs. 3 AufenthG

(3) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden. Sofern der Asylantrag nach § 30 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 des Asylgesetzes abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Die Sätze 1 und 2 finden im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Anwendung; Satz 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 erfüllt. Ein Aufenthaltstitel nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise nicht erteilt werden. Einem Ausländer, der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 nur erteilt werden, wenn er vor dem 29. März 2023 eingereist ist; Gleiches gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 6 an den Ehegatten und das minderjährige ledige Kind des Ausländers.

In § 10 Abs. 3 AufenthG ist eine Titelerteilungssperre nach einem erfolglosem Asylverfahren oder in den Fällen, in denen ein Asylantrag zurückgenommen wurde, geregelt. Danach darf kein Aufenthaltstitel vor der Ausreise erteilt werden, es sei denn, es handelt sich um einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen). Bei der Prüfung, ob die Aufenthaltstitel erteilt werden können, sind auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG zu prüfen. Die bereits oben beschriebenen Ausnahmen davon finden auch in diesen Fällen Anwendung, also solche in §§ 5 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 und § 39 AufenthV.

In den Abschnitt 5 des AufenthG fällt auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG:

§ 25 Abs. 5 AufenthG

(5) ¹Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. ²Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. ³Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. ⁴Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Diese Norm kann Praxisrelevanz entfalten, weil sie bei familiären Gründen (d. h. Aufenthaltstitel nach Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes) trotz eines abgelehnten Asylantrags eine aufenthaltsrechtliche Perspektive ermöglicht.

Beispiel

Eine Person reist mit gefälschtem Visum nach Deutschland ein, durchläuft ein erfolgloses Asylverfahren und erhält eine »einfache« Ablehnung. Sie bekommt mit einer Person ein Kind, das die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG wird in solchen Fällen häufig trotz Anspruchsfall (»ist zu erteilen«) nicht erteilt, weil wegen der Einreise mit dem gefälschten Visum ein Ausweisungsinteresse nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vorliegen kann (so etwa aufgrund der Regelung des § 54 Abs. 2 Nr. 8 Bst. a AufenthG). Trotz des bestehenden Ausweisungsinteresses kann aber dennoch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden.

In solchen Fällen könnte man auch bei der Frage ansetzen, ob überhaupt immer ein Ausweisungsinteresse gegeben ist, wenn eine Einreise mit gefälschtem oder ohne Visum erfolgt ist. Das OVG Sachsen sieht in der Verwirklichung eines der in § 54 AufenthG genannten Tatbestände nicht unmittelbar ein Ausweisungsinteresse.¹³ Vielmehr müsse

¹³ OVG Sachsen, Beschluss vom 17.8.2023 – 3 D 16/23 – asyl.net: M31951, Rn. 22.

von den Betroffenen (weiterhin) eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Außerdem sei ein Ausweisungsinteresse nicht mehr erheblich, wenn ohne vernünftige Zweifel feststehe, dass die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Ausweisungsinteresse zusammenhängt, nicht mehr bestehe.¹⁴

Statt zu hinterfragen, ob ein Ausweisungsinteresse angenommen werden kann, behilft sich die Rechtsprechung häufig aber mit dem Verweis darauf, dass sich wegen des verfassungs- und konventionsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK) ein relevantes rechtliches Ausreisehindernis ergeben kann.¹⁵ Dies ist dann der Fall, wenn die in § 5 und in den §§ 27 ff. AufenthG vorgesehenen Regelungen zur Vermeidung unzulässiger Eingriffe in das Recht auf Ehe und Familie im konkreten Einzelfall ihre Schutzwirkungen nicht voll entfalten können. In diesen Fällen könne es verfassungs- und konventionsrechtlich geboten sein, § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG anzuwenden und das Bestehen eines rechtlichen Ausreisehindernisses anzunehmen.¹⁶ Der VGH Baden-Württemberg bezieht sich in seiner Urteilsbegründung genau auf solche Konstellationen ähnlich dem gerade genannten Beispielfall.¹⁷ Er hat also Personen im Blick, die zunächst ein Asylverfahren erfolglos betrieben haben und sich später um einen Aufenthaltstitel aufgrund familiärer Gründe bemühen. Der VGH verweist darauf, dass § 10 Abs. 3 AufenthG zwar die Vorschriften beschränkt, die dem Schutz der Familie dienen. Die Vorschriften im sechsten Abschnitt zum Schutz von Ehe und Familie kämen nicht voll zum Tragen, da vom Ausweisungsinteresse nur im Ermessen abgesehen werden könne (siehe § 27 Abs. 3 S. 2 AufenthG) und somit ein Anspruch ausscheide und eine Erteilung von § 28 AufenthG nicht in Betracht komme. Liege allerdings ein rechtliches Ausreisehindernis wegen Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK vor, könne gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG im Wege des Ermessens von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abgesehen werden, also auch vom Ausweisungsinteresse nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Für die Erteilung des § 25 Abs. 5 AufenthG bedarf es nämlich keines Anspruchs, weil dieser in Abschnitt 5 steht (siehe § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

¹⁴ Ebd. unter Verweis auf VGH Bayern, Beschluss vom 29.8.2016 – 10 AS 16.1602; OVG Sachsen, Beschluss vom 3.11.2020 – 3 B 262/20; OVG Sachsen, Beschluss vom 9.3.2023 – 3 B 14/23 – beide abrufbar unter justiz.sachsen.de.

¹⁵ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.1.2025 – A 1 K 7463/24 – asyl.net: M33058, Rn. 12 ff; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 7.10.2022 – 11 S 2848/21 – Asylmagazin 1–2/2023, S. 30f., asyl.net: M31134, S. 14 ff.

¹⁶ Ebd., unter Verweis auf VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.3.2009 – 11 S 2990/08.

¹⁷ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 7.10.2022, a. a. O. (Fn. 15), S. 16.

Titelerteilungssperre bei qualifizierter Ablehnung des Asylantrags

Wurde der Asylantrag qualifiziert abgelehnt, also zum Beispiel als »offensichtlich unbegründet« (i. S. v. § 30 Abs. 1 Nr. 3–7 AsylG), darf gar kein Aufenthaltstitel erteilt werden (Satz 2).

Bei einem Anspruch auf einen Aufenthaltstitel findet diese Regelung jedoch keine Anwendung (§ 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Auch hier gelten bezüglich des Anspruchs die oben genannten Hinweise. Es müssen alle speziellen Voraussetzungen des entsprechenden Aufenthaltstitels vorliegen, der als Anspruch formuliert sein muss (»ist zur erteilen«) und es müssen alle Regelvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen. Das Absehen von der Visumpflicht in diesem Zusammenhang kann auch nur über §§ 39–41 AufenthV und § 5 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 AufenthG möglich werden (siehe oben, Abschnitt II.1).

Wurde der Asylantrag qualifiziert i. S. v. § 30 Abs. 1 Nr. 3–7 AsylG abgelehnt, kann es Sinn ergeben, gegen die Ablehnung vorzugehen, um zumindest eine einfache Ablehnung zu erreichen und so dieser nahezu absoluten Titelerteilungssperre zu entgehen.

Wenn eine Person die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot) erfüllt, kann trotz einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 Nr. 3–7 AsylG der Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden (Satz 3 am Ende).

Besonderheiten bei Fachkräften

Die Gesetzgebung hat weiter in § 10 Abs. 3 S. 4 AufenthG geregelt, dass die Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte nach §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG¹⁸ nach einem erfolglosem Asylverfahren vor der Ausreise nicht erteilt werden dürfen. Hier wurde allerdings eine stichtagsabhängige Ausnahmeregelung geschaffen: Wenn der Asylantrag zurückgenommen wurde und die Einreise vor dem 29. März 2023 erfolgte, darf die Aufenthaltserlaubnis vor der Ausreise ausnahmsweise erteilt werden. Hintergrund ist, dass §§ 18a, 18b AufenthG nunmehr als Anspruchsgrundlagen normiert wurden und so Fachkräfte trotz Asylverfahren in Aufenthaltserlaubnisse wechseln könnten, gäbe es diese spezielle Titelerteilungssperre nicht. An diesem Beispiel zeigt sich wieder sehr deutlich, dass die Gesetzgebung einen Spurwechsel in einem gewissen Umfang erlauben will (stichtagsabhängige Spurwechsellmöglichkeit), aber weiterhin eindeutig daran festhält, Asylantragstellungen zu sanktionieren, indem sie Fachkräfte von diesen Aufenthaltstiteln ausschließt.

¹⁸ Siehe zu § 19c Abs. 2 AufenthG: Sophie Baumann: Der Aufenthalt für »sonstige Beschäftigungszwecke«, in: Asylmagazin 6/2025, S. 178–185.

Um in den Genuss dieser Privilegierung zu kommen, könnte eine Überlegung sein, den Asylantrag vor unanfechtbarer Ablehnung zurückzunehmen. Dies ist auch noch im Klageverfahren möglich, weil das Asylverfahren dann noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist. Allerdings muss der Asylantrag vor dem BAMF zurückgenommen werden – es reicht nicht, nur die Klage vor dem Verwaltungsgericht zurückzunehmen, weil die Entscheidung des BAMF (die Ablehnung des Asylantrags) dann in Rechtskraft erwächst. Mit der Rücknahme des Asylantrags während des Klageverfahrens würde nämlich das Asylverfahren eingestellt werden und die Sperrwirkungen nach § 10 Abs. 3 S. 4 und § 10 Abs. 1 AufenthG greifen nicht. Allerdings muss beachtet werden, dass die weitere Voraussetzung des § 10 Abs. 5 AufenthG erfüllt sind: Die Person muss vor dem 29. März 2023 eingereist sein.

Auch die Ehegatt*innen und Kinder einer Person mit Aufenthaltserlaubnis nach § 18a, § 18b oder § 19c Abs. 2 AufenthG können unter denselben Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten. Sie müssen dafür auch vor dem 29. März 2023 eingereist sein.¹⁹

Aufgrund des neu eingeführten § 36 Abs. 3 AufenthG kann außerdem den Eltern von Personen, die sich zu beruflichen Zwecken in Deutschland aufhalten, eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt werden. Dies betrifft die Eltern von Personen, denen am oder nach dem 1. März 2024 erstmals einer der folgenden Aufenthaltstitel erteilt wurde:

- Blaue Karte EU (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung),
- eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte (unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer*innen),
- ein Aufenthaltstitel als Fachkraft nach den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3 AufenthG,
- ein Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken nach §§ 18d, 18f AufenthG,
- ein Aufenthaltstitel als Fachkraft nach 19c Absatz 1 AufenthG, hier aber nur Personen, die als leitende Angestellte, als Führungskräfte, als Unternehmensspezialist*innen, als Wissenschaftler*innen, als Gastwissenschaftler*innen, als Ingenieur*innen oder Techniker*innen im Forschungsteam von Gastwissenschaftler*innen oder als Lehrkraft tätig sind,
- ein Aufenthaltstitel für Fachkräfte mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2,
- Aufenthaltstitel für Beamt*innen nach § 19c Abs. 4 S. 1 oder
- Aufenthaltstitel zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit nach § 21.

Wenn eine Person mit einem der genannten Aufenthaltstitel also nicht (mehr) den Sperrwirkungen des § 10 AufenthG unterfällt, können die Eltern und auch die Schwiegereltern eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten. Die (Schwieger-)Eltern dürfen aber nicht selbst dem § 10 AufenthG unterliegen.²⁰

Die Regelung des § 36 Abs. 3 AufenthG ist bis zum 31. Dezember 2028 befristet und soll bis dahin evaluiert werden.²¹

III. Weitere Ausnahmen von § 10 AufenthG

In einzelnen Aufenthaltstiteln sind weitere Abweichungen und weitere Ausnahmen von den grundsätzlichen Sperrwirkungen des § 10 AufenthG geregelt.

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen, § 23a AufenthG

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einem Härtefallersuchen kann von § 10 AufenthG abgesehen werden, siehe § 23a Abs. 1 AufenthG.

Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung ausreisepflichtiger Personen, § 16g AufenthG

In § 16g Abs. 10 AufenthG ist geregelt, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Personen abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (und abweichend von § 5 Abs. 2 AufenthG) zu erteilen ist.

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung, § 19d AufenthG

Auch bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d AufenthG) gibt es Ausnahmen von der Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG (siehe § 19d Abs. 3 und 4 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis kann also trotz eines vorangegangenen negativ abgeschlossenen Asylverfahrens oder nach Rücknahme des Asylantrags erteilt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen das Asylverfahren mit einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 Nr. 3–7 AsylG endete.

²⁰ Ebd.

²¹ Art. 12 Abs. 7 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, BGBl. I 2023, Nr. 217 vom 18.8.2023. Siehe auch Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Bundestags, BT-Drs. 20/7394 vom 21.6.2023, S. 27.

¹⁹ Maor, in: BeckOK AuslR, a. a. O. (Fn. 6), AufenthG § 10 Rn. 22.

Aufenthaltsgewährung wegen guter Integration

Für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 25a AufenthG) und für Personen, die sich »nachhaltig integriert« haben (§ 25b AufenthG) wurden stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelungen geschaffen. Diese sehen in § 25a Abs. 4 AufenthG bzw. § 25b Abs. 5 S. 2 AufenthG vor, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 10 Abs. 3 S. 2 möglich ist. In diesen Fällen soll die Aufenthaltserlaubnis sogar dann erteilt werden, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet i. S. d. § 30 Abs. 1 Nr. 3–7 AsylG abgelehnt wurde.²²

Chancen-Aufenthaltsrecht

Mit § 104c AufenthG gibt es darüber hinaus noch die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Personen, die sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren mindestens mit einer Duldung in Deutschland aufgehalten haben (stichtagsabhängige Bleiberechtsregelung). Aufgrund von § 104c Abs. 3 AufenthG kann auch eine solche Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG erteilt werden, also auch dann, wenn ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Aufenthaltsrecht aus Art. 20 AEUV

Eine aufenthaltsrechtliche Perspektive kann sich auch aus dem europäischen Primärrecht, nämlich unmittelbar aus Art. 20 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ergeben.²³ Das betrifft beispielsweise drittstaatsangehörige Eltern eines Kindes mit deutscher Staatsangehörigkeit, die den Lebensunterhalt nicht selbstständig sichern. Diese können keine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG erhalten, weil von der notwendigen Lebensunterhaltssicherung nur im Ermessenswege abgesehen werden kann (siehe § 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG) und sie somit keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis haben. Da das Kind gezwungen wäre, das Unionsgebiet mit seinen nicht aufenthaltsberechtigten Eltern zu verlassen, und ihm dadurch der tatsächliche Genuss des Kernbestands seiner Rechte als Unionsbürger*in verwehrt werden würde, ergibt sich ein Aufenthaltsrecht für die Eltern.²⁴ Auch die Nachholung

des Visumsverfahren darf in diesen Fällen nicht verlangt werden.²⁵ Die Eltern erhalten dann eine deklaratorische Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 AufenthG.²⁶

IV. Fazit

Die Regelung des § 10 AufenthG ist Dreh- und Angelpunkt für den Wechsel vom Asylverfahren ins Aufenthaltsrecht. Er spiegelt wider, dass die Gesetzgebung weiterhin daran festhält, sogenannte Pull-Faktoren zur Einreise verhindern zu wollen. Zudem sollen Asylantragstellungen sanktioniert werden, die nicht mit Erfolg betrieben werden. Zwar wurden immer wieder punktuelle Erleichterungen in § 10 AufenthG vorgenommen, allerdings kommen nur wenige Personen in den Genuss dieser Privilegierungen, weil sie an der Realität der Betroffenen schlicht vorbeigehen und die Anforderungen zu hoch sind. In Zeiten des Arbeitskraftmangels erscheint dies wenig zukunftsorientiert.

²² Maor, in: BeckOK AuslR, a. a. O. (Fn. 6), AufenthG § 10 Rn. 26, unter Verweis auf OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 1.6.2023 – 2 M 49/23 – asyl.net: M31629.

²³ Claire Deery, Sara Rouina, Rasmus Stumpf: Zweck-/Spurwechsel: Was geht und was nicht? Überblick und aktuelle Fragen, in: Asylmagazin 6/2023, S. 195–202 (200).

²⁴ EuGH, Urteil vom 19.10.2004 – C-200/02, Zhu und Chen – Rn. 25 ff.; EuGH, Urteil vom 8.3.2011 – C-34/09, Ruiz Zambrano – asyl.net: M18332, Asylmagazin 4/2011, S. 131 f., Rn. 41 ff.; in jüngerer Zeit: EuGH, Urteil vom 13.9.2016 – C-165/14, Rendón Marin – asyl.net: M24236, Asylmagazin 12/2016, S. 429 ff., Rn. 51 ff.; EuGH, Urteil vom

10.5.2017 – C-133/15, ChavezVilchez – asyl.net: M25020, Rn. 70 ff.; EuGH, Urteil vom 8.5.2018 – C-82/16, K. A. – asyl.net: M26232, Asylmagazin 9/2018, S. 321 ff., Rn. 64 ff.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 30.7.2013 – 1 C 9.12 – asyl.net: M21196, Asylmagazin 11/2013, S. 392 ff., Rn. 33 ff.

²⁵ EuGH, Urteil vom 8.5.2025 – C-130/24, YC gg. Deutschland – asyl.net: M33287.

²⁶ VG Düsseldorf, Beschluss vom 17.6.2020 – 7 K 1125/20; ähnlich: 7 L 402/20 – asyl.net: M28567, S. 10.

Unsere Angebote



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen
- Newsletter



[Asylmagazin](#)

- Beiträge und Rechtsprechungsübersichten
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
 - Länderinformationen
 - Nachrichten, Buchbesprechungen
- Weitere Informationen bei asyl.net unter »Asylmagazin«



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt« zum Leben in Deutschland
- Hinweis auf weiterführende Publikationen und Ressourcen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Fachinformationen



[Publikationen](#)

- Basisinformationen und Übersichten
- Leitfäden und Arbeitshilfen
- Stellungnahmen und Berichte anderer Organisationen

Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



migrationsberatung.org

Website des Bundesprogramms Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE).

Die Website migrationsberatung.org wird vom Informationsverbund Asyl und Migration im Auftrag der Trägerorganisationen der MBE betreut.



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.